

25.11.82

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

TOP 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 10 (Bundessozialhilfegesetz):

Artikel 10 wird gestrichen.

Begründung:

Nach § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) tritt für das Jahr 1982 und 1983 jeweils ab 1. Januar an die Stelle einer Neufestsetzung der Regelsätze durch die zuständigen Landesbehörden eine Erhöhung um jeweils 3 vom Hundert.

Die sich danach ergebenden Regelsätze für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden betragen für das Jahr 1982 in den einzelnen Bundesländern zwischen 328,-- DM (Mindest-Regelsatz in Bayern) und 345,-- DM (Berlin). Der Wert des mit Landesdurchschnittspreisen bewerteten Warenkorbbes 1970 für den Regelsatz des Haushaltsvorstandes und Alleinstehenden in den Monaten Juni/Juli 1982 wurde von mehreren Bundesländern mit ca. 360,--DM ermittelt. Daraus ergibt sich, daß die Regelsätze schon 1982 zur Bedarfsdeckung nicht mehr ausreichen.

Artikel 10 sieht nunmehr vor, daß die Erhöhung der Regelsätze für das Jahr 1983 auf den 1. Juli 1983 hinausgeschoben und die Steigerungsrate von 3 % auf 2 % herabgesetzt wird. Die sich daraus ergebenden Regelsätze würden den Hilfeempfängern nur noch ein Leben am Rande des Existenzminimums ermöglichen, da mit einer Preissteigerung der im Regelsatz enthaltenen Bedarfsposition von ca. 4,5 % zu rechnen ist. Die Aufgabe der Sozialhilfe, dem Hilfeempfänger ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 2 BSHG), könnte nicht mehr erfüllt werden. Es ist daher notwendig, von der beabsichtigten Regelung Abstand zu nehmen.